

1. Datei → Beekauf. z Kl.
→ AG NW

Hilfsw.
S. 3 1. AS,

2. z d A 37.10.16 N 24.02.2012

"Leerfahrten im Rettungsdienst"

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1477 vom 12. Januar 2012
des Abgeordneten Hubert Kleff CDU
Drucksache 15/3853



Kostenübernahme für Krankenwagen und Notarzteinsetz – Patienten dürfen nicht alleine im Regen stehen gelassen werden

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 1477 mit Schreiben vom 22. Februar 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

§ 60 Sozialgesetzbuch V regelt die Kostenübernahme für Krankentransporte, die unstreitig dann vorliegen, wenn die Patientin oder der Patient in ein Krankenhaus gebracht wird. Ist eine Verlegung des kranken Menschen nach medizinischer Behandlung vor Ort nicht nötig, handelt es sich um eine sogenannte „Leerfahrt“. In diesem Fall müssen die Krankenkassen nur die Kosten für die Behandlung übernehmen, nicht aber für die Anfahrt des Krankenwagens. Das Bundessozialgericht urteilte in seiner Entscheidung vom 6. November 2008 streng formal auf Grundlage des § 60 Sozialgesetzbuch V und lehnte eine Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen ab. Können der Notarzt oder die Rettungssanitäter bereits am Einsatzort den Patienten so weit helfen, dass ein Transport ins Krankenhaus nicht notwendig ist, so trägt der Patient die Kosten für die „Leerfahrt“ des Rettungswagens, da diese nicht als Sachleistung von der Krankenkasse beansprucht werden kann.

Nach Auskunft der Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium Ulrike Flach stammen die Klagen gegen die erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse aufgrund von „Leerfahrten“ fast ausschließlich aus Nordrhein-Westfalen, da alle anderen Bundesländer Sonderregelungen vereinbart haben, die ungebührliche Belastungen bei ernsthaften Erkrankungen verhindern.

Datum des Originals: 22.02.2012/Ausgegeben: 29.02.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. **Wie regeln die anderen Bundesländer die Kostenübernahme bei "Leerfahrten"?**
2. **Gibt es Gründe dafür, dass die Landesregierung bis heute keine Regelung für die Kostenübernahme bei "Leerfahrten" durch die Krankenkasse vereinbart hat und daher die Patientinnen und Patienten mit Kosten belastet werden?**

Um Bürgerinnen und Bürger nicht direkt mit den entstandenen Kosten für Leerfahrten zu belasten, sehen die Regelungen einiger Landesrettungsgesetze (Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen) vor, dass Leerfahrten in die Gesamtkosten des Rettungsdienstes eingerechnet werden können.

Durch Umlage der Gesamtkosten auf die durchgeführten Einzeltransporte wird die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) auf diesem Wege mittelbar mit den Kosten für Leerfahrten belastet. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht bundesrechtskonform.

3. **Liegen der Landesregierung Daten zu Klagen von Patientinnen und Patienten vor, welche die Kosten für die sog. "Leerfahrten" nicht tragen können oder wollen?**
5. **Sind Änderungen in der Regelung der Kostenübernahme für sog. "Leerfahrten" geplant?**

In Nordrhein-Westfalen kommt es vermehrt zu Eingaben und Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern, welche die erhobenen Gebühren nach Einsatz eines Rettungswagens ohne Transport in ein Krankenhaus monieren.

Diese Bürgerinnen und Bürger befanden sich in aller Regel nach ihrem eigenen subjektiven Empfinden in einer Situation, in welcher sie ihre Gesundheit bedroht sahen oder von einer ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigung - wenn nicht sogar vom drohenden Tod - einer nahestehenden Person ausgingen. Folgerichtig informierten sie den örtlichen Rettungsdienst.

Wird im Anschluss an die Erstversorgung ein Krankentransport ins Krankenhaus durchgeführt, umfasst der GKV-Leistungsanspruch "Fahrkosten" auch die weiteren medizinisch notwendigen personellen und sachlichen Leistungen.

Nach der erfolgten ambulanten Behandlung und der damit eingetretenen Verbesserung des Gesundheitszustandes kann es vorkommen, dass ein Transport in ein Krankenhaus nicht mehr notwendig wird. In diesen Fällen werden notwendige und nicht missbräuchlich angeforderte medizinische Dienstleistungen erbracht.

Die Kostenübernahme für die medizinische Hilfe durch die Gesetzliche Krankenversicherung im Zusammenhang mit einem erfolgten Krankentransport ist gewährleistet, die kausal gleich zu bewertende medizinische Hilfe ohne Krankentransport aber ausgeschlossen, da der Bundesgesetzgeber festgelegt hat, dass nur Fahrten zu einer weiteren Behandlung (Kassenleistung) in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören. Der Ausschluss der Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, jedoch wie vom Fragesteller selbst zitiert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bundesrechtskonform.

Um die aus den genannten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen entstehenden Kosten für "gutwillige Alarmierungen" des Rettungsdienstes nicht weiter den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen anzulasten, habe ich Herrn Bundesminister Daniel Bahr schriftlich um Überprüfung und Änderung des § 60 SGB V und die Kostenübernahme von Leerfahrten, soweit die Anforderung aus medizinischen Gründen notwendig und nicht missbräuchlich war, gebeten. Eine Anpassung des Landesrechtes ist aus hiesiger Sicht nicht bundesrechtskonform.

4. Sind Fälle bekannt, in denen die Kommunen als Rechnungssteller für den Rettungsdienst Kosten nicht erstattet bekommen?

Diese Frage fällt in die Zuständigkeit der Kommunen als Träger des Rettungsdienstes. Fälle, in den die Kommunen als Rechnungssteller für den Rettungsdienst Kosten nicht erstattet bekommen, sind unserem Haus nicht bekannt.

